

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Prüfungsordnung

für die Hochschulzugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an der HTWK Leipzig

- Hochschulzugangsprüfungsordnung (ZugangsPrüfO) -

Fassung vom 27. März 2013 auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 und 17 Abs. 5 und 6 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zugangsprüfung
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Beratungsgespräch
- § 7 Prüfungsverlauf und Prüfungsinhalt
- § 8 Schriftliche Prüfungsarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 11 Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis
- § 12 Verstoß gegen die Prüfungsordnung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung
- § 15 Wiederholung der Prüfung
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren für die Hochschulzugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 und 6 SächsHSFG zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der HTWK Leipzig für Studienbewerber, die bisher nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

(2) Sie gilt für alle Arten und Formen des Studiums an der HTWK Leipzig, soweit in besonderen Ordnungen für einzelne Studienformen nichts anderes bestimmt ist. Sie berechtigt insbesondere nicht zu einem Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt.

§ 2

Zweck der Zugangsprüfung

(1) Mit bestandener Hochschulzugangsprüfung erlangt ein Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 Abs. 2-4 SächsHSFG, der auf Grund seiner Begabung, seiner Vorbildung und seiner Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer Berufstätigkeit ein erfolgreiches Studium in dem gewählten Studiengang erwarten lässt, die Hochschulzugangsberechtigung für den von ihm beantragten Studiengang an der HTWK Leipzig.

(2) Die Hochschulzugangsberechtigung ist fachgebunden und gilt nur für den Studiengang, für den die in § 7 geforderten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(3) Das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz an der HTWK Leipzig. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich nach den einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung sowie nach der Immatrikulationsordnung und Auswahlordnung der HTWK Leipzig.

§ 3

Prüfungskommissionen

(1) Für die Abnahme der Hochschulzugangsprüfung wird für jede Teilprüfung nach § 7 eine Prüfungskommission gebildet. Einer Prüfungskommission gehören an:

1. ein in der Lehre hauptamtlich oder hauptberuflich tätiges Mitglied der HTWK Leipzig, das den Vorsitz in allen Prüfungskommissionen innehat
2. für jede entsprechend § 7 Nr. 1-3 genannte Teilprüfung ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre beschäftigtes Mitglied einer sächsischen Hochschule und
3. ein in der Lehre hauptamtlich oder hauptberuflich tätiges Mitglied der HTWK Leipzig, welches das zu prüfende Fachgebiet vertritt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Vorschlag des Dekans vom Rektor bestellt.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen koordiniert die Prüfungen und Teilprüfungen und infor-

miert die Bewerber bis spätestens 14 Tage vor der ersten Prüfung über die vorgesehenen Prüfungsfächer, Prüfungstermine sowie über die Prüfungsdauer.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Hochschulzugangsprüfung kann nur ablegen, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Ein Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist Deutschen gleichgestellt, wenn er die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt.

(2) Zur Hochschulzugangsprüfung werden nur Bewerber zugelassen, die sich form- und fristgemäß beworben haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Der Bewerber muss eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und
2. über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie
3. ein Beratungsgespräch im Dezernat Studienangelegenheiten der HTWK Leipzig wahrgenommen haben.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber im Dezernat Studienangelegenheiten der HTWK Leipzig spätestens bis zum 15. Januar des Jahres, in dem das Studium aufgenommen werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 Nr. 1 (in beglaubigter Kopie) und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung des Bewerbers darüber, für welchen Studiengang er an der HTWK Leipzig einen Antrag auf Zulassung stellen möchte und
3. gegebenenfalls einen Antrag auf Anerkennung von Teilprüfungen mit den entsprechenden Nachweisen.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Dezernat Studienangelegenheiten. Entscheidungsgrundlage bilden die eingereichten Unterlagen.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber bereits versucht hat, eine Hochschulzugangsberechtigung an der HTWK Leipzig zu erwerben und dabei die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 6

Beratungsgespräch

(1) Die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung setzt ein Beratungsgespräch im Dezernat Studienangelegenheiten voraus.

(2) Gegenstand des Beratungsgesprächs sind die Anforderungen der Hochschulzugangsprüfung, die Gründe für die Wahl des Studiengangs, Vorstellungen und Erwartungen vom Studium im gewählten Studiengang sowie berufliche Vorstellungen nach Beendigung des Studiums.

§ 7

Prüfungsverlauf und Prüfungsinhalt

(1) Die Hochschulzugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus drei Teilprüfungen:

1. Deutsche Sprache: schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von 240 Minuten
2. Mathematik: schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 210-240 Minuten
3. Englisch: schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 160-240 Minuten

§ 8

Schriftliche Prüfungsarbeiten

(1) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt. Der Bewerber soll nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen und Können in angemessener Form und in begrenzter Zeit schriftlich darzustellen.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüfungskommission. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und der Prüfungsdauer bekanntzugeben.

(3) Nach Beendigung einer schriftlichen Prüfung hat die Aufsicht führende Person unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Prüfungsaufsicht(en) und die wesentlichen Vorkommnisse (Prüfungsprotokoll) enthält. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Nach Bestehen aller schriftlichen Prüfungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 – 3) wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung (vierte Teilprüfung) eingeladen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

(3) Im Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Bewerber in der Lage ist, sich mit einer Problemstellung, die im Zusammenhang mit dem Studiengang steht, in angemessener Form und Zeit mündlich auseinanderzusetzen.

(4) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt.

(5) Die Prüfungskommission kann einen fachkundigen Beisitzer hinzuziehen.

(6) Über die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Dieses muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntgegeben.

§ 10

Anrechnung von Prüfungsteilen

(1) Auf Antrag des Bewerbers können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden können. Über die Anrechnung entscheidet die für die Teilprüfung verantwortliche Prüfungskommission. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

(2) Der Antrag auf Anerkennung ist mit dem Antrag auf Zulassung schriftlich einzureichen. Die Anerkennung/Nichtanerkennung wird dem Antragsteller spätestens mit der Ankündigung der Prüfungstermine mitgeteilt.

§ 11

Verhinderung, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Versäumt der Bewerber ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so wird die betreffende Teilprüfung mit 5,0 ("nicht bestanden") bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Bewerbers wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt (Nachprüfung im Folgejahr). Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 12

Verstoß gegen die Prüfungsordnung

Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Prüfungsteilnehmer versucht, das

Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Ein Prüfungsteilnehmer, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 ist der Prüfungsteilnehmer zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| 2 = gut | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber insgesamt den Anforderungen noch entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen |

(2) Jede schriftliche Prüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission bewertet.

(3) Die Benotung der mündlichen Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 4 vorgenommen.

(4) Der Bewerber wird über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen mit der Einladung zur mündlichen Prüfung unterrichtet.

(5) Die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung wird als arithmetisches Mittel der vier Noten in den Teilprüfungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn in jeder der vier Teilprüfungen mindestens die Note 4,0 ("ausreichend") erzielt wurde. Wird eine Teilprüfung oder werden mehrere Teilprüfungen entsprechend § 10 angerechnet, so gilt diese Festlegung ebenfalls.

(2) Der Bewerber erhält über die bestandene Hochschulzugangsprüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erreichte Note sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und wird mit dem Siegel der HTWK Leipzig versehen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung oder Teilprüfungen wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen können auf Antrag des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens zum regulären Termin im Folgejahr abgelegt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann nur für den gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Studiengang erfolgen.

(4) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung kann nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers für „nicht bestanden“ erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass für die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Satz 1 rechtfertigende Gründe vorgelegen hätten.

(2) Das Zeugnis wird durch das Dezernat Studienangelegenheiten ausgestellt. Dieses kann die Herausgabe eines fehlerhaften oder inhaltlich falschen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Aufbewahrung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Einen Prüfungsteilnehmer betreffende schriftliche Prüfungen, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem der Prüfungsteilnehmer den letzten Prüfungsversuch unternommen hat, aufbewahrt.

(2) Den Prüfungsteilnehmern wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Prüfungsteilnehmer fest. Die Gewährung der Einsichtnahme berechtigt im Falle der Widerspruchserhebung auch zur Kopie der Prüfungsunterlagen gegen Kostenersatz.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig im Prüfungsverfahren statt.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig oder bei der Stelle, welche die Entscheidung getroffen hat, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Prüfungsteilnehmers über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).

(3) Der Prüfungsteilnehmer ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.

(4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Die Hochschulzugangsprüfungsordnung lag dem Rektorat in seiner Beratung am 12. März 2013 zur Stellungnahme vor. Sie tritt am Tage nach Ihrer Beschlussfassung im Senat¹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Prüfungsordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig“ vom 18.05.1995 außer Kraft.

(2) Die Hochschulzugangsprüfungsordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 27. März 2013

Prof. Dr. Renate Lieckfeldt
Rektorin

¹ am 27. März 2013